



## Schluss mit Visa Run?

Bereits am 6. Mai 2015 haben die EU und die Vereinigten Arabischen Emirate im Rahmen einer Feierlichkeit in Brüssel ein **Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte** abgeschlossen. Seither herrscht grosse Unsicherheit, ob ein Visa Run noch möglich ist.

Das Abkommen wurde gleich nach seiner Unterzeichnung dem Europäischen Parlament zugeleitet, das seine Zustimmung erteilen muss, bevor es endgültig als geschlossen gilt. Bisher liegen keine aktuellen Informationen vor, ob diese Zustimmung in der Zwischenzeit erfolgt ist. Allerdings ist das Abkommen auch ohne Zustimmung des Europäischen Parlaments vorläufig gültig.

### 1. Die neuen Visa-Regelungen

Das Abkommen (auch Visa Waiver genannt) ist bereits **seit dem 6. Mai 2015 vorläufig gültig**. Seither können Bürger der VAE ohne Visa für maximal 90 Tage innerhalb eines 180 Tage-Zeitraumes in den Schengenraum einreisen. Reisende müssen lediglich in Besitz eines gültigen Reisepasses sein und dürfen nicht mit dem Ziel einreisen, im Zielland eine bezahlte Tätigkeit auszuüben oder eine Dienstleistung zu erbringen. Durch das Visa-Abkommen wird sich der Handel der EU mit den VAE, der zur Zeit einen Umfang von über 45 Milliarden Euro hat, voraussichtlich weiter intensivieren.

**Das unterzeichnete Abkommen gilt nicht nur für VAE-Bürger, die in die EU reisen, sondern auch für EU-Bürger, die in die Vereinigten Arabischen Emirate einreisen.** Somit können, nach der neuen Regelung, EU-Bürger visumfrei in das Hoheitsgebiet der VAE einreisen, wenn der **Aufenthalt höchstens 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen** beträgt.

Gemäß den EU-Verträgen beigefügten Protokollen, werden Irland und das Vereinigte Königreich nicht zur Anwendung dieses Abkommens verpflichtet sein. Die Visaregelung für Reisen in diese beiden EU-Mitgliedstaaten unterliegt weiterhin ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

Mit Ausnahme von Grossbritannien und Irland ermöglicht das Abkommen für alle anderen EU-Bürger eine visumfreie Aufenthaltsgenehmigung in den VAE von 90 Tagen innerhalb eines 180 Tageszeitraums. **Hierbei können die 90 Tage in mehrere Aufenthalte gesplittet (wie bei einem multiple entry visa) oder an einem Stück beansprucht werden.** Allerdings sehen die Regelungen des Abkommens vor, dass nach einem Aufenthalt von 90 aufeinanderfolgenden Tagen, eine Wartezeit von 90 Tagen folgt, in der nicht visafrei eingereist werden kann. Das bedeutet für alle Langzeittouristen und Jobsuchende in den VAE, die das bisherige 30 Tage-Touristen-Visa durch einen regelmässigen Visa Run beliebig oft verlängert haben, eine Verkürzung Ihres visafreien VAE-Aufenthaltes auf insgesamt lediglich 90 Tage und eine anschliessende Ausreise für weitere 90 Tage.

## 2. Die Folgen des Visa Waiver

Das Abkommen könnte somit das Ende des Visa Runs bedeuten, da, nach dem einschlägigen Wortlaut, nach einem zusammenhängenden 90 Tage-Zeitraum in den VAE für weitere 90 Tage ausgereist werden muss. Das Abkommen sieht allerdings die Möglichkeit vor, dass die VAE den 90 Tages-Zeitraum im Hinblick auf ihre eigenen nationalen Gesetze ausweiten kann.

In den vergangenen Monaten wurden diese neuen Regelungen an den verschiedenen Grenzen und von zahlreichen Grenzbeamten unterschiedlich ausgelegt. An einigen Grenzen zum Oman war kein Visa Run mehr möglich und an anderen Grenzen nur, wenn der 90 Tage-Zeitraum noch nicht vollständig ausgeschöpft war. Wurde vor Ablauf der 90 Tage ein Visa Run durchgeführt, hat der Reisende ggf. noch einen neuen Einreisestempel erhalten. Dieser gilt offiziell aber nur für die Aufenthaltserlaubnis der Tage, die noch bis zur Vollendung des 90 Tage-Zeitraums fehlen. Wird zum Beispiel der Visa Run am 88 Tag durchgeführt, gilt der Einreisestempel also nur noch für 2 Tage. Dann ist der 90 Tage-Zeitraum ausgeschöpft.

Bei einigen regelmässigen Visa Runnern ist es anschliessend bei der Beantragung des Residency Visas zu erheblichen Schwierigkeiten gekommen, da der offizielle 90 Tage-Zeitraum bereits seit mehreren Monaten abgelaufen war. Erhebliche Strafzahlungen waren die Folge.

Zwar bieten einige Agenturen noch immer Visa Runs an, jedoch stellen die verschiedenen Grenzen ihre Systeme nach und nach um, so dass ein Visa Run immer schwieriger wird. Somit bleibt bei den regelmässigen Visa Runnern eine grosse Ungewissheit, was nach Ablauf der 90 Tage passiert. Im Zweifelsfall droht die Ausreise für 90 Tage oder erhebliche Strafzahlungen.

## 3. Mögliche Lösungsansätze

Da die Möglichkeit des Visa Runs nicht mehr besteht, ist daher dringend anzuraten, für Klarheit zu sorgen und sich ggf. um ein Residency Visa zu bemühen. Ein Residency Visa kann beantragt werden bei der Aufnahme eines ordentlichen Arbeitsverhältnisses, dem Ankauf einer Liegenschaft oder dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen als Shareholder. Auch durch die Gründung eines eigenen Unternehmens (wie etwa einer Free Zone Gesellschaft) besteht die Möglichkeit der Beantragung eines Residency Visa. Eine weitere oft durchgeführte Massnahme ist das Sponsoring durch Familieangehörige mit Residency Visa.

Sollten Sie Fragen zu den neuen Visa-Bestimmungen oder den verschiedenen Möglichkeiten eines Residency Visa haben, können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden. Wir sind auch gerne bei der Beschaffung eines Arbeitsvisums behilflich. Es gibt Gesellschaften, die bereit sind, neue Arbeitskräfte zu beschäftigen. Es gibt auch Free Zone Gesellschaften, deren Shareholder bereit sind, sich von ihren Anteilen zu trennen, welches für den neuen Shareholder den Anspruch auf ein Investorvisum mit sich bringt.

**Contact:**

**STROHAL LEGAL GROUP**  
UAE/IRAN/SINGAPORE/MYANMAR/AUSTRIA

**UAE Head Office:****STROHAL LEGAL CONSULTANTS**

Villa 2, 20b Street, Community 153  
P.O.Box 31484, Ras Al Khaimah, UAE  
Tel: (971) 7 2364530 ,  
Fax: (971) 7 2364531  
Mobile: (971) 503765847

**IRAN Office:****In ASSOCIATION WITH****Iranian Lawyers Office Arjomandi & Arif**

Lawyers Building No 1533;  
Golhak, Shariati Street  
Tehran, Iran  
Tel: +9821 22636740; +9821 22636736  
+9821 22647365  
Fax: +9821 2264 7123

**SINGAPORE Office:****STROHAL LEGAL GROUP PTE. LTD**

20 Upper Circular Road #02-10  
The Riverwalk, Singapore, 058416  
Fax: +65 65330313,  
Tel: +65 65330212

**MYANMAR Office:**

U MIN SEIN & STROHAL  
ASSOCIATES PARTNERSHIP  
7 B189-195 Pansodan Tower  
Pansodan Street  
Yangon, Myanmar  
Tel: +959975061451

**AUSTRIA Office:****MARSCHALL & HEINZ**

Goldschmiedgasse 8, A 1010  
Vienna – Austria  
Tel: +431 5335256  
Fax: +431 513191124

**Email:** [office@slg-strohallegalgroup.com](mailto:office@slg-strohallegalgroup.com)

**Web:** [www.slg-strohallegalgroup.com](http://www.slg-strohallegalgroup.com)

If you do not wish to receive our newsletter anymore just  
write an email mentioning, "unsubscribe" to  
[office@slg-strohallegalgroup.com](mailto:office@slg-strohallegalgroup.com)